



IX - 793/2

13.10.1955

Kirchberg/Piel., Ried-Kirchberggegend, befindlichen Eibe
1 Eibe, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, dass Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Parz. 992, K.G. Kirchberg/Piel., Ried-Kirchberggegend, befindlichen Eibe beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um eine Eibe mit einer Höhe von 9 bis 10 m, einem Alter von 800 bis 1000 Jahren, einem Stammumfang von 3.40 m und einem Kronendurchmesser von 12 m, welche von der nach Marbach führenden Landesstrasse erreichbar ist und 90 m nordwestlich der Liegenschaft Steinrott (Steinbacher) steckt.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Kirchberg a.d. Pielach, Ried-Kirchberggegend, stehende, vorbeschriebene Eibe gem. § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGB1.40/1952 und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGB1.41/1952, zum Naturdenkmal.

Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Begründung :

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat der Eigentümer Anton König, w/hft. in Kirchberggegend Nr. 25, die Erklärung abgegeben, dass er gegen die Unterschutzstellung dieser Eibe nichts einzuwenden habe.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Anton König in Kirchberg/P., Kirchberggegend 25, RS b;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, in Wien I., Herrengasse 13, zu Zl. L.A.III/2-572n-55 vom 2.8.1955, (zweifach, samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt)



IX - 793/2

St. Pölten, am 13.10.1955

Kirchberg/Piel.,
1 Eibe, Naturdenkmalerklärung

ÄNDERUNG (Februar 1987):

GrSt. 995/1, EZ. 101, KG. Kirchberg/P., Eigentümer Anton und Elfriede KÖNIG, Kirchberggegend 25, 3204 Kirchberg/Pielach

Bescheid:

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Hinblick darauf, dass Eiben zu den geschützten Pflanzen gehören und von der Ausrottung bedroht sind, mit der Unterschutzstellung der auf Parz. 992, K.G. Kirchberg/Piel., Ried-Kirchberggegend, befindlichen Eibe beauftragt.

Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich hierbei um eine Eibe mit einer Höhe von 9 bis 10 m, einem Alter von 800 bis 1000 Jahren, einem Stammumfang von 3,40 m und einem Kronendurchmesser von 12 m, welche von der nach Marbach führenden Landesstraße erreichbar ist und 90 m nordwestlich der Liegenschaft Steinrott (Steinbacher) stockt.

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Kirchberg a.d. Pielach, Ried-Kirchberggegend, stehende, vorbeschriebene Eibe gem. § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. 40/1952 und § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. 41/1952, zum Naturdenkmal.

Gem. §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Begründung:

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat der Eigentümer Anton K ö n i g , whft.

in Kirchberggegend Nr. 25, die Erklärung abgegeben, dass er gegen die Unterschutzstellung dieser Eibe nichts einzuwenden habe.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Anton König in Kirchberg/Piel., Kirchberggegend 25;
- 2.) das Amt der NÖ Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I., Herrengasse 13, zu Zl. L.A. III/2-572n-55 vom 2.8.1955 (zweifach, samt dem ausgefüllten Erhebungsblatt);
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Kirchberg/P., zur Kenntnisnahme;
- 4.) das Gend.Po.Kdo. in Kirchberg/P., zur Kenntnisnahme und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes.
- 5.) die Bez.Forstinspektion im Hause, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Suchanek

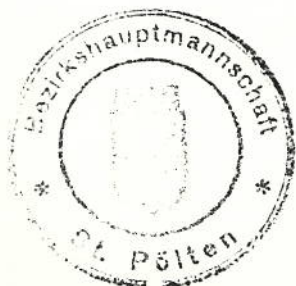
Für die Richtigkeit
der Abschrift:

J. J. J.

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 14.Jänner 1986

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)